Satzung

- Rettungsdienstgebührensatzung-

Über die Erhebung von Gebühren zur Finanzierung der Kosten, die der Stadt Offenbach am Main aus der Durchführung des Hessisches Rettungsdienstgesetzes von 1998 (HRDG) vom 24. November 1998 (GVBl. I, S. 499) entstehen.

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVB1. 2000 I, S. 2), sowie der §§ 8 Abs. 1 und 19 Abs. 3 des HRDG von 1998, in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main, in ihrer Sitzung vom , die nachstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich der Stadt Offenbach am Main beschlossen.

§ 1

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Offenbach erhebt für die Durchführung des HRDG von 1998 nach §§ 8 Abs. 1 und 19 Abs. 3 HRDG von 1998 Benutzungsgebühren.

Mit den Gebühren werden die Leistungen für

- a) die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung durch die zentrale Leitstelle
- b) die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen gem. § 7 HRDG
- c) die verwaltungsmäßige Ausführung des HRDG

abgegolten, die auf alle, von der Zentralen Leitstelle vermittelten, vergütungsfähigen Rettungsdiensteinsätze umgelegt werden.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Beauftragung eines Leistungserbringers durch die Zentrale Leitstelle, eine vergütungsfähige Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 2 HRDG zu erbringen.

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer, der im Falle der Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle eine vergütungsfähige Leistung nach § 1 erbringt.

§3

Gebührenfestsetzung

- (1) An Gebühren werden für jeden erteilten Einsatz in der Notfallversorgung 22,92 Euro erhoben.
 - An Gebühren werden für jeden erteilten Einsatz oder Transportauftrag im Krankentransport 17,79 Euro erhoben.
- (2) Werden bei einem Auftrag von einem Leistungserbringer gleichzeitig für mehrere Personen vergütungsfähige Leistungen erbracht, werden sie als getrennte Aufträge berechnet.

§4

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 3 zu entrichtenden Gebühren werden 1 Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren werden monatlich bei den Gebührenpflichtigen angefordert.

§5

Zwangsbeitreibung

Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

Rechtsbehelfe

Gegen die Heranziehung zu der Gebühr nach dieser Satzung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I, S. 632) zu. Rechtsbehelfe haben gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für Stadt und Kreis Offenbach vom 01.03.1992, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung vom 01.07.2001, außer Kraft.

Offenbach am Main, den Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main -Dezernat I -

Gerhard Grandke Oberbürgermeister

Satzung

zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung vom 01.03.1992, zuletzt geändert zum 01.07.2001.

- Rettungsdienstgebührensatzung -

Über die Erhebung von Gebühren zur Finanzierung der Kosten, die der Stadt Offenbach am Main aus der Durchführung des Hessisches Rettungsdienstgesetzes von 1998 (HRDG) vom 24. November 1998 (GVBl. I, S. 499) entstehen.

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVB1. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVB1. 2000 I, S. 2), sowie der §§ 8 Abs. 1 und 19 Abs. 3 des HRDG von 1998, in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main, in ihrer Sitzung vom , die nachstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich der Stadt Offenbach am Main beschlossen.

2. Gebührenfestsetzung

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

An Gebühren werden für jeden erteilten Einsatz in der Notfallversorgung 22,92 Euro erhoben.

An Gebühren werden für jeden erteilten Einsatz oder Transportauftrag im Krankentransport 17,79 Euro erhoben.

3. Inkrafttreten

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für Stadt und Kreis Offenbach vom 01.03.1992, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung vom 01.07.2001, außer Kraft.

Offenbach am Main, den Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main -Dezernat I -

Vorläufige Jahresrechnung 2004

(mit geänderter Personalkostenverteilung)

1. Personalkosten

1.	.1.	Personalkosten der Leitfunkstelle g	em. Personalkostentabelle Hmdl *

1 StelleA 10, à 64.386 €	pro Jahr	64.386 €
2 Stellen A 9 Z, ä 58.687 €	pro Jahr	117.374 €
7 Stellen A 9, ä 53.031 €	pro Jahr	371.217 €
2 Stelle A 8, à 47.773 €	pro Jahr	95.546 €
Dienst zu ungünstigen Zeiten, pro Jahr		6.902 €

Gesamt:	655.425 €
Gesaiii.	033.423 C

1.1	.1.	Personalkosten	für den	Brandschutz
-----	-----	----------------	---------	-------------

30% aus 1.1.	196.627€
abzügl. Einnahmen aus 1.2.1 (30%)	1.518 €

Gesamtpersonalkosten Brandschutz 195.109 €

1.2. Einnahmen für die Leitfunkstelle

1.2.1.	Serviceleistungen der Leitstelle	5.061 €
1.2.2.	Zuwendungen des Landes Hessen	199.404 €

Gesamt: 204.465 €

1.3. Personalkosten für den Rettungsdienst

1.3.1. 1.3.2. 1.3.3.	70 % aus 1.1. 1 Stelle A 11 für Sachbearbeitung Rettungsdienst * Personalkosten OLRD, incl. Fahrzeugkosten	458.798 € 64.843 € 4.284 €
1.3.4. 1.3.5. 1.3.6.	Personalkosten OLKD, Incl. Pahrzeugkosten Versicherungskosten Notärzte allgemein Personalkosten ÄLRD pro Jahr	3.068 € 914 € 16.210 €
1.3.7.	Gesamt: Abzügl. Einnahmen aus 1.2.2 Abzügl. Einnahmen aus 1.2.1 (70%)	548.117 € 199.404 € 3.542 €

1.3.8. Gesamt (von den Leistungsträgern zu übernehmen) 345.171 €

^{*} Personalkosten auf Grundlage der Jahresrechnung 2003 mit einer Steigerung von 2% ermittelt.

Feuerwehr Offenbach Rettungsdienstträger

2. Sachkosten

	Miete und Umlagen Büromaterial Fotokopiermaterial Bücher und Zeitschriften Wartung u. Instandhaltung von techn. Gerät	24.900 € 1.774 € 186 € 586 € 6.703 €
	Gesamt:	34.149 €
2.1.	Sachkosten für den Brandschutz	
2.1.1. 2.1.2.		10.245 € 3.856 €
	Gesamt:	14.101 €
2.2.	Sachkosten für den Rettungsdienst	
2.2.1. 2.2.2. 2.2.3. 2.2.4. 2.2.5. 2.2.6. 2.2.7. 2.2.8. 2.2.9. 2.2.10.	Telefonanschluss 852073 Telefonanschluss (20%) 0171-1462133 Telefonanschluss 8065 - 3990 (DRK) Eintrag Telefonbücher (50%) Aus- und Fortbildung, einschl. Schulung ISE Dienstreisen Fahrzeugkosten OLRD, s.Personalkostenpauschale	23.904 ∈ $792 ∈$ $370 ∈$ $206 ∈$ $0 ∈$ $525 ∈$ $216 ∈$ $0 ∈$ $0 ∈$
	Gesamt:	26.013 €

Feuerwehr Offenbach Rettungsdienstträger

Barbara Berghofer

Barbara Berghofer

3.	Einnahmen durch die Rettungsdienstgebü	hr	
3.1.	Voraussichtlich abrechnungsfähige Einsätze 2	2004: 12.336	
3.2.	3.706 Einsätze im Krankentransport pro Einsatz 12,02 €		44.546 €
3.3.	8.630 Einsätze in der Notfallversorgung pro Einsatz 19,46 €		167.940 €
	Gesamt:		212.486 €
4.	Personal- und Sachkosten insgesamt		
4.1.	Personal- und Sachkosten für den Brandschutz		209.210 €
4.2.	Personal- und Sachkosten für den Rettungsdienst		371.184 €
5.	Kosten, die von der Stadt Offenbach zu üb	pernehmen sind	
5.1.	Brandschutz:	209.210 €	
5.2.	Rettungsdienst (nach Abzug der Kosten, die von den Leistungsträgern übernommen werden -RD-Gebühr-):	158.698 €	
	Gesamt:		367.908 €

Offenbach, den 20.12.2004

Synopse zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung

vom 01.03.1992, zuletzt geändert zum 01.07.2001, über die Erhebung von Gebühren zur Finanzierung der Kosten, die der Stadt Offenbach aus der Durchführung des Hess. Rettungsdienstgesetzes 1998 entstehen.

§ 1: Keine Änderung

§ 2: Keine Änderung

S 3, Abs.1:

Bisherige Fassung:

An Gebühren werden für jeden erteilten Einsatz in der Notfallversorgung 38,07 DM erhoben. An Gebühren werden für jeden erteilten Einsatz oder Transportauftrag im Krankentransport 23,50 DM erhoben.

Neue Fassung:

An Gebühren werden für jeden erteilten Einsatz in der Notfallversorgung 22,92 Euro erhoben. An Gebühren werden für jeden erteilten Einsatz oder Transportauftrag im Krankentransport 17,79 Euro erhoben

S 4: Keine Änderung

§5: Keine Änderung

§ 6: Keine Änderung

<u>§ 7:</u>

Bisherige Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.07.2001 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für Stadt und Kreis Offenbach vom 01.03.1992, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung vom 01.10.1998, außer Kraft.

Neue Fassung:

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für Stadt und Kreis Offenbach vom 01.03.1992, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung vom 01.07.2001, außer Kraft.

Barbara Bu foler
Barbara Berghofer

Feuerwehr Offenbach SG Rettungsdienstträger

Aktennotiz

Berechnung zur Splittung der Rettungsdienstgebühr ab 01.02.2005

Im Rettungsdienstbereich Offenbach wird in der Zeit von 08:00 - 20:00 Uhr nach der Zuweisungstrategie disponiert. D.h., dass diese 12 Std. zur einen Hälfte zu Lasten der Notfallversorgung und zur anderen Hälfte zu Lasten des Krankentransportes gehen.

In der Zeit von 20:00 - 08:00 Uhr wird nach der Mehrzweckfahrzeugstrategie disponiert. D.h., dass diese 12 Std. voll zu Lasten der Notfallversorgung gehen.

Daraus ergibt sich ein Kostenverhältnis von 75% für die Notfallversorgung (12 Std. Nacht plus 6 Std. Tag) und 25% für den Krankentransport (6 Std. vom Tag).

Bei einer Rettungsdienstgebühr von 21,38 Euro pro Einsatz und 12.336 Einsätzen (auf 12 Monate hochgerechnet) ergeben sich Einnahmen in Höhe von 263.744 Euro.

Davon 75% NV = 197.808 Euro : 8.630 NV-Einsätze = 22,92 Euro Davon 25% KT = 65.936 Euro : 3.706 KT-Einsätze = 17,79 Euro

Berechnet im Dezember 2004

Berghofer